

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rev. 0 / 05.01.2015

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Anlagen und Ersatzteilen («Lieferungen») durch ABB.

2. Allgemeines

2.1 Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von ABB, dass ABB die Bestellung annimmt («Auftragsbestätigung»), zustande, sofern insbesondere die erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die vereinbarten Zahlungssicherheiten vorliegen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Tagen ab Versand bei ABB verbindlich.

2.2 Allgemeine Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von ABB schriftlich angenommen worden sind.

2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Umfang der Lieferungen

Die Lieferungen von ABB sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt.

4. Pläne, technische Unterlagen und Software

4.1 Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese einen integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden.

4.2 ABB behält sich alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von ABB Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.

4.3 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABB weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so

ist ABB berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

5. Vorschriften und Normen

5.1 Der Besteller wird spätestens mit der Bestellung ABB auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2 Mangels abweichender Vereinbarung entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller ABB gemäss Ziffer 5.1 hingewiesen hat.

6. Abmahnung

Ausdrückliche Vorbehalte des Personals von ABB gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch ABB, die ABB von jeder Haftung befreit.

7. Preise

7.1 Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zulasten des Bestellers.

7.2 ABB behält sich das Recht vor, die Preise für solche Lieferungen und Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden, anzupassen, wenn die Lohnansätze oder Rohstoffpreise sich zwischen der Abgabe des bindenden Angebots oder der Auftragsbestätigung und der Erbringung der vertraglichen Leistungen ändern.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil von ABB netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

Bis zu einem Rechnungs-/Auftragswert von CHF 500'000.00 gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen rein netto.

Ab einem Rechnungs-/Auftragswert grösser CHF 500'000.00 ist der Preis in folgenden Teilzahlungen zu leisten:

– ein Drittel als Vorschuss innerhalb eines Monats nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder – im Falle eines bindenden Angebots – nach Annahme durch den Kunden;

- ein Drittel nach Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferzeit;
- der Saldo innerhalb eines Monats nach Mitteilung von ABB, dass die Lieferung versandbereit ist.

Alle an ABB geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Fakturadatum zur Zahlung fällig.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit ABB an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Anvisierung und Bestätigung.

- 8.2 Wenn ein Vorschuss oder vertraglich vereinbarte Sicherheiten nicht nach Massgabe der Vertragsbestimmung geleistet werden, ist ABB berechtigt, den Vertrag entweder weiterzuführen oder von ihm zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen. In beiden Fällen hat ABB Anspruch auf Schadenersatz.
- 8.3 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von ABB nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.
- 8.4 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen geschuldet, wobei sich der Zinssatz nach den am Domizil von ABB üblichen Zinsverhältnissen richtet, mindestens jedoch 5 Prozent pro Jahr beträgt. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

9 Eigentumsvorbehalt

ABB bleibt Eigentümerin der Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums von ABB erforderlichen Massnahmen treffen und sicherstellen, dass der Eigentumsanspruch von ABB nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts von ABB erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber ABB vollumfänglich haftbar.

10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag in Kraft getreten ist und die bei Bestellung zu leistenden Anzahlungen geleistet wurden.
- 10.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sofern bei ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt wurde.
- 10.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglicher und ausservertraglicher Verpflichtungen des Bestellers gegenüber ABB voraus.
- 10.4 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- a) sofern ABB die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solche Angaben nachträglich ändert; oder
 - b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstand ist; oder

- c) sofern Hindernisse eintreten, welche ABB trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei ABB, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschuss werden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen; oder
- d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche ABB nicht zu vertreten hat.

- 10.5 Wird die Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit die Verzögerung nachweislich durch ABB verschuldet wurde. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung höchstens ½ Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 5 Prozent, berechnet auf Basis des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferungen. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller ABB schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, für die ABB ein Verschulden trifft, nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferungen zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

- 10.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, so ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; die Ziffern 10.1 bis 10.5 sind analog anwendbar.

- 10.7 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Erfüllung des Vertrags sind in dieser Ziffer 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

11. Verpackung

Die Verpackung wird von ABB zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum von ABB bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

12. Gefahrenübergang

- 12.1 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung FCA (INCOTERMS 2010).
- 12.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche ABB nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 13.1 ABB wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z. B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.
- 13.2 Der Besteller wird die Lieferungen innert 30 Tagen prüfen und ABB eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 13.3 Soweit ABB die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird ABB die Mängel so rasch als möglich beheben; der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Nach der Mangelbehebung findet auf Verlangen des Bestellers oder von ABB eine Abnahmeprüfung statt, sofern eine solche gemäss Ziffer 13.1 vereinbart wurde.
- 13.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festsetzung der entsprechenden Bedingungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 13.5 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

14. Gewährleistung

14.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der Abnahme der Lieferungen oder, sofern ABB auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme aus Gründen verzögert, welche ABB nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Mangelbehebung oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorangehenden Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder ABB nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird ABB auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller ABB die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von ABB.

14.3 Zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der eventuellen Abnahmeprüfung.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch ABB. Der Besteller hat ABB hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

14.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

ABB haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder von Arbeiten eintritt, die nicht von ABB ausgeführt wurden. ABB haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der insbesondere infolge von normaler Abnutzung, unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, Unterhalts durch Dritte, Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

14.5 Subunternehmer

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt ABB die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des betreffenden Subunternehmers.

14.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziffer 14 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

14.7 Haftung für Nebenpflichten

Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet ABB gegenüber dem Besteller ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

15. Nicht gehörige Vertragserfüllung

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht gehörigen Vertragserfüllung hat der Besteller ABB eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft ABB hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der Teile der Lieferungen, die vertragswidrig ausgeführt wurden oder deren vertragswidrige Ausführung mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, vom Vertrag zurückzutreten. ABB ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten.

15.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Besteller gemäss Ziffer 15.1 sind hinsichtlich der Haftung von ABB die Bestimmungen von Ziffer 19 entsprechend anwendbar.

16. Vertragsauflösung durch ABB

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf die Vertragserfüllung durch ABB erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung der Lieferungen nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ABB das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Beabsichtigt ABB eine Vertragsauflösung, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Im Falle einer Vertragsauflösung hat ABB Anspruch auf Vergütung für die erbrachten Lieferungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind wegbedungen.

17. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Lieferungen dürfen weder direkt noch indirekt in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

18. Datenschutz

ABB ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrags personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass ABB zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben wird.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z. B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von ABB aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

19.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

19.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von ABB.

20. Rückgriffsrecht von ABB

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hier für ABB in Anspruch genommen, so steht ABB ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende, Vereinbarung ersetzen.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand ist Baden, Schweiz. ABB ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

22.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.